

Vorstandsbüro

Organwahlen 2023

hier: Zusammensetzung der Delegiertenversammlung gemäss § 15 (2) ErftVG

Gemäss § 15 (2) ErftVG entfallen auf die Mitgliedergruppen gemäß § 6 (1) Satz 1 Nr. 1 – 6 ErftVG **100** Delegierte, wobei jede dieser Mitgliedergruppen zunächst 5 Delegiertensitze erhält. Die verbleibenden 70 Sitze werden zusätzlich unter diesen Mitgliedergruppen im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei eine Mitgliedergruppe nicht mehr als 66 Delegierte haben darf.

Mitgliedergruppe	Mitglieder	Delegierte gem. § 15 (2) 1 ErftVG	zusätzliche Sitze nach Beitrag	Sitze insgesamt
1	Braunkohlenbergwerke	5	5	10
2	Elektrizitätswirtschaft	5	1	6
3	kreisfreie, kreisangehörige Städte, Gemeinden	5	61	66
4	Kreise	5	0	5
5	Öffentliche Wasserversorgung	5	1	6
6	Gewerbliche Unternehmen	5	2	7
		30	70	100
	+ Delegierter Erftfischereigenossenschaft			1
	+ Delegierter Landwirtschaftskammer Rheinland			1
	insgesamt:			102

Zu beachten für die kommunalen Mitgliedergruppen (3 und 4):

§ 16 (5) ErftVG: „Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muss einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören.“